

## Tit. F.III.1 RdSchr. 03e

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

---

## Tit. F – Meldungen, Sozialversicherungsausweis, Beitragsüberwachung -> Tit. F.III – Beitragsüberwachung

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 03e

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. F.III.1 RdSchr. 03e – Keine Betriebsprüfung in Privathaushalten

(1) [jetzt] § 28 p Abs. 10 SGB IV vor, dass Arbeitgeber wegen der Beschäftigten in Privathaushalten generell nicht geprüft werden. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/26 S. 25) wären solche Betriebsprüfungen unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen.

(2) Zur Definition des Begriffes "Privathaushalt" wird auf die Ausführungen in Abschnitt I.2.1 des [jetzt] RdSchr. 08 b verwiesen.